

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup>**Lehrabschlussprüfungszeugnis Kraftfahrzeugtechnik - Motorradtechnik**<sup>(1)</sup> In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(2)</sup><sup>(2)</sup> Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Anwenden von mechanischen, elektrischen und elektronischen Mess- und Prüfverfahren sowie von computergestützten Diagnoseeinrichtungen und Auswerten der Ergebnisse
- Prüfen, Ausbauen, Montieren, Instandsetzen und Warten von in Motorrädern eingebauten mechanischen Teilen, Motoren und Kraftübertragungseinrichtungen
- Prüfen, Ausbauen, Montieren, Instandsetzen und Warten von Bauteilen des Fahrwerks wie Motorradrahmen, Federung, Radführung, Radaufhängung, Lenkung, Bremsen, Räder und Bereifung
- Prüfen, Ausbauen, Montieren, Instandsetzen und Warten der elektrischen und elektronischen Anlage eines Motorrades
- einfaches Prüfen, Ausbauen, Montieren, Instandsetzen und Warten an der Sicherheits-, Komfort und Kommunikationselektronik eines Motorrades
- Prüfen, Beurteilen, Anwenden und Austauschen von sämtlichen für den Betrieb des Motorrades notwendigen Kühl- und Schmierstoffe und anderer Flüssigkeiten
- Ausführen von Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der grundlegenden kraftfahrtechnischen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, Normen, Sicherheitsstandards und Umweltstandards
- sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache

Zur Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung können folgende Spezialmodule zusätzlich zum Grund- und Hauptmodul ausgebildet werden.

Spezialmodul Systemelektronik:

- Durchführen von Prüf-, Ausbau-, Montage-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Programmierarbeiten an der Komfortelektronik und an Diebstahlschutzsystemen
- Durchführen von Prüf-, Ausbau-, Montage-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Programmierarbeiten an der audiovisuellen Telekommunikations- und Unterhaltungselektronik
- Beraten von Kunden über die Bedienung, Einstellung und Programmierung von Diebstahlschutzsystemen und Geräten der Komfort- und Kommunikationselektronik

Spezialmodul Hochvolt-Antriebe:

- Diagnostizieren von Fehlern an alternativen Antrieben wie zB Elektromotoren, Hybridmotoren, Brennstoffzellenantrieben usw. sowie an den dafür benötigten Aggregaten mittels computergestützter Diagnosemethoden
- Durchführen von Prüf-, Ausbau-, Montage-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an alternativen Antrieben wie zB Elektromotoren, Hybridmotoren, Brennstoffzellenantrieben usw. sowie an den dafür benötigten Aggregaten und Einzelbaugruppen
- Diagnostizieren von Fehlern an Hochvolt-Komponenten mittels computergestützter Diagnosemethoden
- Durchführen von Prüf-, Ausbau-, Montage-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Hochvolt-Komponente unter Anwendung der Sicherheitskonzepte

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND <sup>(3)</sup>**Tätigkeitsfelder:**

Einsatz u. a. in gewerblichen Kraftfahrzeugwerkstätten, Unternehmen der Kraftfahrzeugindustrie, Fuhrparks öffentlicher Institutionen und Verkehrsbetriebe, Unternehmen mit eigenem großem Fuhrpark oder Serviceeinrichtungen von Automobilclubs

**Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe:** (siehe auch [www.gewerbeordnung.at](http://www.gewerbeordnung.at))

Berechtigungen aufgrund der Gewerbeordnung 1994: Für die in der Gewerbeordnung reglementierten Berufe legen die Befähigungsnachweisverordnungen fest, welche Befähigungsnachweise für die selbstständige Berufsausübung erforderlich sind (zB Meisterprüfung, ergänzende Berufspraxis).

Bestandene Lehrabschlussprüfungen ersetzen insbesondere jene Teile der Meisterprüfung, die sich auf die handwerklich-fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse beziehen.

<sup>(3)</sup> Falls gegeben

**(\*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass).

Weitere Informationen zu Europass finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und [www.europass.at](http://www.europass.at)

**5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES**

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b>
Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer (Adresse siehe Zeugnis)	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
<b>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</b>	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>
EQR/NQR 4 ISCED 35	Gesamtkalkül: Mit Auszeichnung bestanden Mit gutem Erfolg bestanden Bestanden Nicht bestanden
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b>	<b>Internationale Abkommen</b>
Zugang zur Berufsreifeprüfung, einer Meisterschule, einer Werkmeisterschule oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige. Zugang zum Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.	Zwischen Deutschland, Ungarn, Südtirol und Österreich gibt es internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.
<b>Rechtsgrundlage</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kraftfahrzeugtechnik-Ausbildungs- und Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 408/2008, i.d.F. BGBl. II Nr. 141/2013 (Ausbildung im Betrieb)</li> <li>2. Rahmenlehrplan (Ausbildung in der Berufsschule)</li> <li>3. Der vorliegende Lehrberuf ersetzt die Lehrberufe Kraftfahrzeugtechnik (Ausbildungsordnung und Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 191/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 273/2005) und Kraftfahrzeugelektriker (Ausbildungsordnung und Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 75/1972, i.d.F. BGBl. II Nr. 177/2005), welche mit 30.4.2009 ausgelaufen sind.</li> <li>4. Der Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik ist als Modullehrberuf eingerichtet. Nach dem Grund- und Hauptmodul kann optional ein Spezialmodul oder ein weiteres Hauptmodul ausgebildet werden. Die zur Auswahl stehenden Spezialmodule sind Systemelektronik und Hochvolt-Antriebe. Zur Auswahl stehende weitere Hauptmodule sind Personenkraftwagentchnik und Nutzfahrzeugtechnik. Informationen über die ausgebildeten Haupt- und Spezialmodule sind dem Lehrabschlussprüfungszeugnis zu entnehmen.</li> </ol>	

**6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES**

1. Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Kraftfahrzeugtechnik-Ausbildungsordnung sowie des Berufsschullehrplans. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit. Zweck der Lehrabschlussprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.
2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz i.d.g.F. Ein/e Prüfungswerber/in kann ohne Absolvierung einer formellen Lehrlingsausbildung zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechend lange, einschlägige praktische Tätigkeit, Anlern-tätigkeit, durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen etc. erworben wurden.

## Zusätzliche Informationen

**Zugang:** Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht

**Ausbildungsdauer:** Grundmodul und Hauptmodul: 3,5 Jahre; Grundmodul, Hauptmodul und Spezialmodul/weiteres Hauptmodul: 4 Jahre

**Ausbildung im Betrieb:** Die Ausbildung im Betrieb umfasst  $\frac{4}{5}$  der Gesamtausbildungszeit. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung qualifizierter berufsspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 408/2008, i.d.F. BGBl. II Nr. 141/2013 (vgl. das oben ausgeführte Berufsprofil).

**Ausbildung in der Berufsschule:**  $\frac{1}{5}$  der Gesamtausbildungszeit ist für die schulische Ausbildung vorgesehen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Lehrlingen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

**Weitere Informationen** (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: [www.bildungssystem.at](http://www.bildungssystem.at) und [www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at)

**Nationale Referenzstelle:** [info@zeugnisinfo.at](mailto:info@zeugnisinfo.at)

**Nationales Europasszentrum:** [europass@oead.at](mailto:europass@oead.at)